



## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra (Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Braunsbedra.

### **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Leben die Erziehungsberechtigten in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Erziehungsberechtigte, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Erziehungsberechtigten auf, bleiben beide Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.
- (3) Andere sorgeberechtigte Personen, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle beantragt haben und dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind, treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

### **§ 3 Kostenbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen wird von den Kostenbeitragsschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.

- (2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zugeordnet.
- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird von der Stadt Braunsbedra festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Braunsbedra haben.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (5) Der Wechsel zwischen den Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten findet zum 1. des darauffolgenden Monats nach Vollendung des dritten Lebensjahres statt.
- (6) Der Zukauf von Betreuungsstunden für reguläre Betreuungsverhältnisse ist gemäß der Anlage 1 möglich.
- (7) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind nach entsprechender Vereinbarung gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld**

- (1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.
- (2) Bei Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder eine andere sorgeberechtigte Person oder bei Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle durch den Träger endet die Kostenbeitragsschuld mit wirksam werden der Kündigung.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit, Zahlung und Verzug**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson zu entrichten, soweit der Kostenbeitragsbescheid keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren. Abweichende Regelungen können mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle vereinbart werden.
- (3) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Vollstreckung durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Auf den § 6 Absatz 5 Nr. 1 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra wird hingewiesen.

**§ 6**  
**Übernahme des Kostenbeitrages**

- (1) Ist den Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrags durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.
- (2) Bis zur Entscheidung des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch die Eltern an die Stadt Braunsbedra oder den Träger der Tagespflegestellen zu zahlen.
- (3) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, dass der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen darf. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Anlage 1 am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra vom 01.11.2011 außer Kraft.

Braunsbedra, 30.05.2017

Steffen Schmitz  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1**

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra – Kostenbeitragstabelle**

**Kinderkrippe und Kindertagespflege**

Wochenbetreuungsstunden:	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	55 h
Monatlicher Kostenbeitrag in €:	109,00	120,00	130,00	140,00	150,00	160,00	170,00

**Kindergarten**

Wochenbetreuungsstunden:	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	55 h
Monatlicher Kostenbeitrag in €:	63,00	67,00	71,00	75,00	79,00	83,00	87,00

## Hort

**Wochenbetreuungsstunden:** **monatlicher Kostenbeitrag:**

1 h Frühhort je Schultag: 23,00 €

1 h Frühhort je Schultag und Ganztagsferienbetreuung: 32,00 €

4 Stunden je Schultag und Ganztagsferienbetreuung: 66,00 €

5 Stunden je Schultag und Ganztagsferienbetreuung: 77,00 €

6 Stunden je Schultag und Ganztagsferienbetreuung: 89,00 €

Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Überziehung der Betreuungszeit in allen Betreuungsformen:

- Je angefangene Stunde 4 Euro